

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der Samtgemeinde Ahlden

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ahlden in seiner Sitzung am 28.02.2002 nachstehende Satzung beschlossen.

(In dieser Lesefassung ferner enthalten:

1. Änderungssatzung vom 11.12.2002
2. Änderungssatzung vom 12.10.2006
3. Änderungssatzung vom 21.03.2007
4. Änderungssatzung vom 30.11.2010
5. Änderungssatzung vom 15.07.2015)

Entschädigung für Ratsmitglieder

§ 1 Allgemeines

Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz für notwendige Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld, Ersatz der Fahr- und Reisekosten, Ersatz des Arbeitsverdienst-/Einnahmeausfalles und Ersatz für notwendige Aufwendungen einer Kinderbetreuung.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen als Ersatz ihrer Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung als Monatsbetrag und zusätzlich ein Sitzungsgeld. Der Monatsbetrag wird auf 15,-- EUR und das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Samtgemeinderats- und Ausschußsitzungen auf 40,-- EUR festgesetzt.
- (2) Das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Für Sitzungen während der Unterbrechung einer anderen Sitzung wird ein Sitzungsgeld nicht geleistet. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

Für höchstens 12 Fraktionssitzungen im Jahr erhalten die Ratsmitglieder ebenfalls ein Sitzungsgeld.

§ 3 Fahr- und Reisekosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes werden Fahrtkosten nicht erstattet.
- (2) Bei Dienstreisen außerhalb der Samtgemeinde erhalten die Ratsmitglieder und andere ehrenamtlich Tätige lediglich Wegstreckenentschädigung und Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz, wenn die Reise vom Rat oder Samtgemeindeausschuß angeordnet oder genehmigt wurde.

§ 4 Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Ratsmitglieder haben bei Nachweis Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Aufwendungen hierfür können grundsätzlich nur für Kinder bis zum vollendeten 14. Le-

bensjahr geltend gemacht werden. Diese Altersgrenze gilt jedoch nicht für die Betreuung von behinderten Kindern.

- (2) Der Anspruch auf Auslagenersatz wird auf maximal 7,50 EUR je Stunde begrenzt. Für die Betreuung von behinderten Kindern kann bei Nachweis höherer Aufwendungen durch Einzelfallentscheidung des Rates ein hiervon abweichender Aufwandungsersatz je Stunde gewährt werden.
- (3) Der Anspruch setzt voraus, daß die Auslagen und die zeitliche Inanspruchnahme unvermeidbar waren. Im Einzelfall kann der Nachweis durch eine schriftliche Erklärung erbracht werden, im Zweifel entscheidet der Rat.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister und Fraktionsvorsitzenden

- (1) Neben dem Sitzungsgeld nach § 2 werden die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 39 Abs. 7 NGO wie folgt festgesetzt

a) für den/die 1. stellvertretende/n Bürgermeister/in	60,-- EUR
b) für den/die 2. stellvertretende/n Bürgermeister/in	45,-- EUR
c) im Falle der gleichberechtigten Vertretung	jeweils 50,-- EUR
d) für Fraktions-/Gruppenvorsitzende je Fraktions-/Gruppenmitglied	10,-- EUR
mindestens jedoch	30,-- EUR

Für den vorstehenden Personenkreis entfällt damit die Aufwandsentschädigung als Monatsbetrag nach § 2.

- (2) Bei gleichzeitiger Wahrnehmung der Funktionen nach Abs. 1 Buchst. a), b) oder c) wird lediglich eine jeweilige Entschädigung in Höhe von 75% gezahlt.
- (3) Ist ein Mitglied des Samtgemeinderates länger als 2 Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung nach § 2. Die Entschädigung nach § 5 geht auf den Vertreter/die Vertreterin unter Anrechnung der diesem/dieser zustehenden Aufwandsentschädigung nach § 39 Abs. 7 NGO über.

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschußmitglieder

§ 6

Sitzungsgeld

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder erhalten für die Teilnahme an der Sitzung eines Ausschusses eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,-- EUR.
- (2) Der Aufwandungsersatz für Kinderbetreuung richtet sich nach § 4.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

I. Funktionsträger der Feuerwehr auf Samtgemeindeebene	
a) Gemeindebrandmeister/in	150,--€
b) ständige/r Vertreter/in des/der Gemeindebrandmeisters/in	60,--€
c) Gemeindejugendwart/in	50,--€
d) Gemeindeatemschutzgerätewart/in	25,--€
e) Gemeindezeugwart/in	25,--€
f) Gemeindegemeinschaftsbeauftragte/r	25,--€

- | | |
|-----------------------------|--------|
| g) Gemeindepressewart/in | 25,--€ |
| h) Digitalfunkbeauftragte/r | 25,--€ |
- II. Funktionsträger der Feuerwehr auf Ortsebene
- | | |
|--|--------|
| a) Ortsbrandmeister/in | |
| 1. in Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt | 75,--€ |
| 2. in Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung | 60,--€ |
| b) ständige/r Vertreter/in des/der Ortsbrandmeister/in | |
| 1. in Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt | 40,--€ |
| 2. in Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung | 30,--€ |
| c) Gerätewart/in | |
| 1. in Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt | 60,--€ |
| 2. in Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung | 30,--€ |
| d) Atemschutzgerätewart/in | |
| 1. in Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt | 28,--€ |
| 2. in Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung | 14,--€ |
| e) Jugendwart/in | 60,--€ |
| f) Leiter/in der Kinderfeuerwehr | 20,--€ |
- III. Sonstige Funktionsträger auf Samtgemeindeebene
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| - Integrationsbetreuer/in Asyl | bis 200,--€ |
|--------------------------------|-------------|
- (2) Die Entschädigung für die Tätigkeit in der Gewässerschaukommission beträgt 16,--€ pro Mitglied und Schautag.

§ 8

Ersatz des Verdienst-/Einnahmeausfalles für Rats- und Ausschußmitglieder

- (1) Ratsmitglieder und nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschußmitglieder, die durch die Teilnahme an Sitzungen an einer Arbeitsleistung gehindert sind und die dadurch als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes haben bzw. denen dadurch als selbständig Tätigen ein Einnahmeausfall entsteht, erhalten eine Verdienstauffallentschädigung. Diese Entschädigung wird in Höhe des nachweislich ausgefallenen Arbeitsentgeltes einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge bzw. in Höhe des nachweislich entstandenen Einnahmeausfalles gezahlt, höchstens jedoch 20,-- EUR je Sitzungsstunde und 160,-- EUR je Tag.
- (2) Ratsmitglieder und nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschußmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstauffall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauffalles auf der Grundlage des Abs. 1, höchstens jedoch für acht Stunden am Tag. Kann für das dem Entschädigungszeitpunkt vorangegangene Vierteljahr keine durchschnittliche Verdienstauffallentschädigung festgestellt werden, werden die in Abs. 3 genannten Beträge gezahlt.
- (3) Ratsmitglieder und nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschußmitglieder, die keine Ansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber aufgrund der Sitzungsteilnahme im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 15,-- EUR je Sitzungsstunde, höchstens jedoch 120,-- EUR je Tag.
- (4) Die Entschädigungen nach Abs. 1 bis 3 werden für jede angefangene Sitzungsstunde gezahlt, nach Abs. 1 jedoch nur für die Zeit, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegt.

§ 9
Abgeltung der Ansprüche

- (1) Mit den Entschädigungen nach den §§ 1 bis 8 sind sämtliche Ansprüche abgegolten, die mit der Wahrnehmung des Mandats oder eines Ehrenamtes im Zusammenhang stehen.
- (2) Sofern die nach dieser Satzung zu zahlenden Entschädigungen als Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes angesehen werden, sind die Beträge ausschließlich von den Empfängern zu versteuern.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt, sofern die vorstehenden Bestimmungen nichts anderes regeln.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 26.02.1987 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.05.2000 außer Kraft.

(Inkrafttreten der in dieser Lesefassung eingearbeiteten Änderungen:

1. Änderungssatzung rückwirkend ab 01.04.2002
2. Änderungssatzung rückwirkend ab 01.01.2006
3. Änderungssatzung rückwirkend ab 01.11.2006
4. Änderungssatzung rückwirkend ab 01.08.2010
5. Änderungssatzung rückwirkend ab 01.01.2015)

Hodenhagen, den 01. März 2002

Samtgemeindebürgermeister